

RWT *kompakt*



Prämien aus der Treibhausgasminderungs-
Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote:
Alles Wichtige zur Besteuerung

Seite 4

Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind
steuerpflichtig

Seite 4

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Seite 4

Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 Euro:
Privatnutzung ist dennoch steuerfrei

Seite 5

Neue Förderbedingungen bei der
„Digitalisierungsprämie Plus“

Seite 5

Änderungen Elternzeit und (Familien-)Pflegezeit

Seite 6


Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der
Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Seite 6

Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des
Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit

Seite 6

Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung:
Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn



Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung

Halter von privaten und betrieblichen **Elektrofahrzeugen** können am Emissionshandel teilnehmen und **Treibhausgasminderungs-Quoten (kurz THG-Quoten)** verkaufen. Je Elektrofahrzeug winken **jährlich Einnahmen von rund 250 bis 400 Euro**. In der Praxis stellt sich daher oft die Frage, wie die Erlöse aus dem Prämienhandel **zu versteuern** sind.

Hintergrund

Die **Mineralölkonzerne** wurden dazu verpflichtet, die klimaschädlichen Treibhausgase zu reduzieren. Schaffen Konzerne die Einsparung an CO₂ nicht selbst, können sie **die CO₂-Ersparnisse anderer Unternehmen erwerben** und diese auf ihre eigene Quote anrechnen. Aber **auch Privatpersonen** können die Ersparnisse an CO₂ aus dem Betrieb eines Elektrofahrzeugs verkaufen.

Üblicherweise beantragt nicht jeder Fahrzeughalter selbst **das notwendige Emissionszertifikat beim Umweltbundesamt** und nimmt auch nicht selbst den Verkauf vor. Dies übernimmt regelmäßig **ein Dienstleister**, der für alle Fahrzeuge gebündelt die Emissionszertifikate beantragt. Im Anschluss verkauft er dann die Zertifikate gebündelt an die entsprechenden Konzerne. Von dem Erlös behält er **einen Teil als Provision** ein.

Beachten Sie: Berechtig für die Teilnahme am Quotenhandel sind **Elektroautos, aber auch Elektroroller und Elektromotorräder**. Anspruchsberechtigt ist der **im Fahrzeugschein eingetragene Halter**. Unerheblich ist, ob das Fahrzeug gekauft oder geleast wurde.

Steuerpflicht

Die Frage nach der ertragsteuerlichen Einordnung (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) hat das

Bundesfinanzministerium auf seiner Website zuletzt mit Stand vom 28. Oktober 2022 beantwortet:

Fahrzeug des Betriebsvermögens: Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist **als Betriebseinnahme** zu erfassen und unterliegt damit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls auch der Gewerbesteuer.

Fahrzeug des Privatvermögens: Die Einnahmen aus der THG-Quote können **keiner Einkunftsart** zugerechnet werden und **unterliegen nicht der Besteuerung**.

Dienstwagen: Erhält **der Arbeitgeber** als Halter die Prämie, so liegt bei diesem eine **steuerpflichtige Betriebs-einnahme** vor. Erhält hingegen **der Arbeitnehmer** die Prämie, so handelt es sich hierbei für den Arbeitnehmer um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Viele Unternehmer und Arbeitnehmer wenden für **einen Firmen- oder Dienstwagen die Fahrtenbuchmethode** an oder berufen sich bei Anwendung **der pauschalen 1 %-Methode auf die sogenannte Kostendeckelung**. Wird parallel aus dem Verkauf der THG-Quote ein Erlös erzielt, **mindert diese Prämie die Gesamtkosten** des genutzten Elektrofahrzeugs. Dadurch reduziert sich dann auch der steuerpflichtige Nutzungsvorteil aus der Fahrzeugüberlassung und **die zu versteuernde Entnahme beziehungsweise der geldwerte Vorteil mindern sich**.

Bei der **Umsatzsteuer** ist nach den Ausführungen des Finanzministeriums Schleswig-Holstein zu unterscheiden, ob der Verkauf der THG-Quote **durch einen Unternehmer oder eine Privatperson** erfolgt.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Erzielt ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit (nicht Altersteilzeit) gewähren, können hierfür eine steuermindernde Rückstellung bilden. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 Euro: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat folgende Gestaltung zugelassen: Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Neue Förderbedingungen bei der „Digitalisierungsprämie Plus“

Die Digitalisierung bietet für viele Unternehmen eine große Chance für effizientere Arbeitsprozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Die Förderbedingungen für die „Digitalisierungsprämie Plus“ wurden zum 1. März 2023 angepasst. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben und beträgt bis zu 5.000 Euro je Antragsteller.

Die Wirtschaft in Baden-Württemberg partizipiert so auch weiterhin von einer Förderung in Form eines direkten Zuschusses in der „Zuschussvariante“ beziehungsweise einem Tilgungszuschuss in der „Darlehensvariante“. Mit der „Digitalisierungsprämie Plus“ fördert die L-Bank in Baden-Württemberg kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der

- Digitalisierung von Produktion, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen
- Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung (zum Beispiel Cloudtechnologien, digitale Vertriebskanäle, IKT-Sicherheit, KI-Anwendungen).

Im Rahmen der „Zuschussvariante“ fördert die L-Bank weiterhin Digitalisierungsvorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 5.000 und 25.000 Euro. Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 25.000 und 100.000 Euro können über die „Darlehensvariante“ gefördert werden.

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitenden und Firmensitz in Baden-Württemberg sowie Freiberufler.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Änderungen Elternzeit und (Familien-)Pflegezeit

Mit Wirkung zum 24. Dezember 2022 sind kleine aber wichtige Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), im Pflegezeitgesetz (PflZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPflZG) in Kraft getreten.

§ 15 Abs. 5 BEEG wurde erweitert, sodass nunmehr der Arbeitgeber die Pflicht hat, den Antrag eines Arbeitnehmers auf Verringerung der Arbeitszeit (während der Elternzeit, sogenannte Elternteilzeit) **im Falle einer Ablehnung noch binnen der vierwöchigen Einigungsfrist die Ablehnung zu begründen und die Begründung dem Arbeitnehmer mitzuteilen**. Bislang musste lediglich innerhalb von vier Wochen eine Einigung erzielt werden. Die Ablehnung konnte ohne Begründung erfolgen. Nicht zu verwechseln ist dieser Antrag und Einigungsversuch mit dem Antrag eines Arbeitnehmers nach

§ 15 Abs. 7 BEEG, welcher bei Einhaltung der formalen Voraussetzungen, **binnen vier Wochen** vom Arbeitgeber mit einer schriftlichen Begründung abgelehnt werden muss.

In § 3 PflZG wurde ein Absatz 6a eingefügt, der **für Kleinbetriebe mit bis zu 15 Beschäftigten die Pflicht zur Erörterung einer möglichen Vereinbarung über Pflegezeit** aufnimmt. Ein Arbeitnehmer kann jetzt in einem solchen Kleinbetrieb einen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über eine Pflegezeit oder eine sonstige Freistellung nach Abs. 5 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 PflZG beantragen. Der Arbeitgeber hat den Antrag binnen einer **Frist von vier Wochen zu beantworten** und im Falle einer **Ablehnung diese zu begründen**.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz), der am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage an.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit

Sachzuwendungen (beispielsweise ein Blumenstrauß) können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (zum Beispiel Geburtstag) bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro je Anlass steuer- und beitragsfrei erhalten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Nachhaltigkeits- berichterstattung

RWT-Webinar am 11. Mai 2023

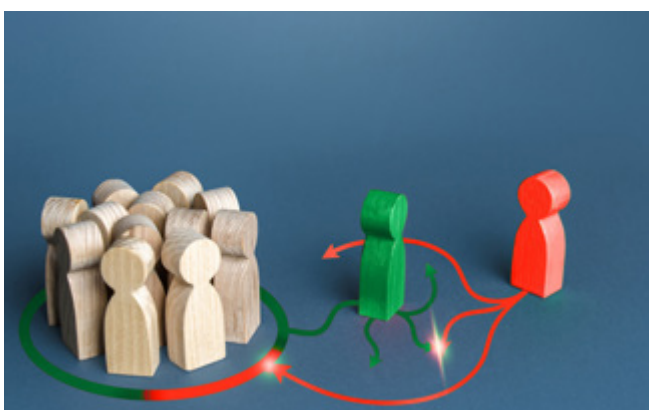
[Mehr erfahren](#)



New Work – persönliche und rechtliche Leitplanken für mobiles Arbeiten

RWT-Seminar am 11. Mai 2023

[Mehr erfahren](#)



„Human Firewall“ – Wie Mitarbeiter Ihr Unter- nehmen schützen können!

RWT vor Ort am 15. Juni 2023

[Mehr erfahren](#)

Folgen Sie uns



[linkedin.com/
company/rwt-gruppe](https://linkedin.com/company/rwt-gruppe)



[xing.com/
pages/rwt](https://xing.com/pages/rwt)



[@rwt.de](https://www.instagram.com/rwt.de)



[@RWTDe](https://www.facebook.com/RWTDe)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.